

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR LANDESSATZUNG DES FDP-LANDESVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

FASSUNG VOM 21.04.2007

I. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§ 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einem Landesparteitag der Feststellung durch das Präsidium, im übrigen durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von beim Landesvorstand einem, beim Landeshauptausschuss fünf, beim Landesparteitag fünfundzwanzig Mitgliedern. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Das Präsidium bzw. der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativer Mehrheit gefasst, soweit Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

III. WAHLEN

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie dem Landesschiedsgericht, die Abstimmung über die Vertreter und Ersatzvertreter im Kongress der Europäischen Liberalen Demokratischen Reformpartei (ELDR) sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 Vorstandswahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert, wird neu gewählt;
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die Beisitzer gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 werden in zwei Abteilungen gewählt. Die neun Beisitzer gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Für die Wahl fordert der Parteitagspräsident die Bezirksverbände vorab auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Für die weiteren Beisitzer gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 gilt das Vorschlagsrecht gemäß § 10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Die Wahl kann als Sammelwahl durchgeführt werden.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

§ 6 Delegiertenwahlen

(1) Bei der Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 Landesschiedsgericht

(1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und die Beisitzer werden vom Landesparteitag in Einzelwahl gewählt.

(2) Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

(3) Für die Wahlen gilt § 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 9 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen und zum Europäischen Parlament

(1) § 5 dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Wahlen der Bewerber zu Volksvertretungen (§§ 25 und 26 der Landessatzung) und für die Landesliste zum Europäischen Parlament (§ 15 Abs. 5 der Bundessatzung).

zung).

(2) Die Bewerber auf den Landeslisten zu Landtags- und zu Bundestagswahlen werden von der Landeswahlversammlung, die Bewerber und Ersatzbewerber auf der Landesliste zum Europäischen Parlament von der Landesvertreterversammlung (§ 27 der Landessatzung) in Einzelwahlen gewählt, wenn die Versammlungen nicht beschließen, mehrere Bewerber in einer Sammelwahl zu wählen.

(3) Bei diesen Sammelwahlen sind abweichend von der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit).

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, wenn es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Die Regelungen nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend für die Wahlen von Bewerbern auf Listen zu kommunalen Wahlen.

IV. ANTRÄGE

§ 10 Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag und Wahlvorschläge können von jedem Bezirksverband und Kreisverband, dem Landesvorstand der Jungen Liberalen, dem Landesvorstand der Liberalen Senioren, dem Landesvorstand der Liberalen Frauen NRW, dem Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, den Landesfachausschüssen oder 25 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden. Anträge zur Behandlung im Landeshauptausschuss können vom Landesvorstand, von jedem Bezirksverband oder Kreisverband, dem Landesvorstand der Jungen Liberalen, dem Landesvorstand der Liberalen Senioren, dem Landesvorstand der Liberalen Frauen NRW, dem Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, den Landesfachausschüssen oder 10 Delegierten des Landeshauptausschusses gestellt werden.

(2) Die Anträge zum Landesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie an die Kreisverbände unverzüglich weiterleitet. Anträge an den Landeshauptausschuss sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landeshauptausschusses unverzüglich zuleitet.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen lt. Abs. 2 schriftlich einzureichen.

(4) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 können Anträge von 30 Delegierten zum Landesparteitag und von 20 Delegierten zum Landeshauptausschuss eingebracht werden. In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

§ 11 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 13 Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Der Landesparteitag und der Landeshauptausschuss können jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.

(3) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Redezeit

(1) Auf Antrag kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Redner-

liste, auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte beschließen.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 15 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Landesverbandes, der Fachausschüsse oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16 Fristenberechnung und Ladung

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

§ 17 Protokoll

(1) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Alle gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen sind den Gliederungen zuzustellen.

(2) Die Protokolle nach Abs. 1 Satz 1 werden vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Landessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.